

Groß-Strehliker

Kreis- Blatt.

Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis desselben 1 Thlr. An Inserationsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Sat. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 9 Uhr angenommen.

Stück 2.

Groß-Strehliß, den 14. Januar

1874.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, ein am Sonnabend den 17. d. M. erscheinendes Extrablatt zum Kreisblatt an diesem Tage abholen zu lassen.
Groß-Strehliß, den 13. Januar 1874.

Tarif

für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Kreisauschüssen zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen.

Auf Grund des § 162 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 wird hiermit Folgendes bestimmt:

I.

Das nach §§ 162 und 163 der Kreisordnung (Anlage A. I.) zur Erhebung kommende Pauschquantum beträgt, wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben einer Partei erfolgt, nach dem Werthe des Streitgegenstandes

1.,	von je 20 Mark des Betrages bis 100 Mark.		
2.,	" " 40 " " Mehrbetrages "	300	"
3.,	" " 60 " " " "	600	"
4.,	" " 80 " " " "	1000	"
5.,	" " 100 " " " "	1500	"
6.,	" " 200 " " " "	2500	"
7.,	" " 400 " " " "	4500	"
8.,	" " 700 Mark des Mehrbetrages		

eine Mark bis zum Gesamtbetrage von 40 Mark.

II.

Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkennung erfolgt, desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage ihre Erledigung findet.

III.

Sind die Voraussetzungen der Nr. I. nur bei einem Theile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze zu I und II gesondert berechnet, jedoch nicht mehr als der für den ganzen Gegenstand zu berechnende Satz zu I.

IV.

Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte der Sätze zu I und II zusätzlich erhoben.

V.

Bei Berechnung der Pauschsätze zu I — IV werden die Tariffsätze auch für die nur angefangenen Beträge von 20 40 60 Mark u. s. w. voll berechnet. (Siehe Tabelle in Anlage B.)

VI.

Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolgt der Anfaß des Pauschquantums in der Regel, wie bei Gegenständen von mehr als 300 bis zu 600 Mark. Je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache kann jedoch ein höherer oder geringerer Werth des Gegenstandes zu Grunde gelegt werden.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruch ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

Im Uebrigen erfolgt die Berechnung des Streitgegenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen in § 11 unter 1 und 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Anfaß und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetzesammlung Seite 628. (Anlage A. II.)

VII.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

Berlin, den 4. Dezember 1873.

Der Minister des Innern. Graf Culenburg.

Anlage A. I.

Die §§ 162 und 163 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 lauten:

§ 162.

Das Verfahren ist stempelfrei.

Dem unterliegenden Theile sind die baaren Auslagen des Verfahrens, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, sowie die baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen, jedoch mit Ausschluß der Gebühren, welche dieser seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Kreis-Ausschusses zu entrichten hat.

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so wird außerdem von dem unterliegenden Theile ein zur Kreis-Communal-Kasse zu vereinnahmendes Pauschquantum erhoben, welches im Höchstertrage 20 Thlr. nicht übersteigen darf. Die Erhebung dieses Pauschquantums findet bei der schiedsrichterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden (§ 135 I. 1.) nicht statt. Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige kann von dem Minister des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

Das Pauschquantum und sämmtliche zu erstattende Auslagen werden von dem Kreis-Ausschusse durch besondere Verfügung festgesetzt, gegen welche die Berufung an das Verwaltungsgericht binnen einer zehntägigen Frist offen steht.

§ 163.

Ist der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten außer Anfaß; für die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles muß derjenige Communalverband aufkommen, als dessen Organ die öffentliche Behörde gehandelt hat.

Auch ist der unterliegenden Partei völlige oder theilweise Kostenfreiheit zu bewilligen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest den Nachweis führt, daß sie unvermögend ist, Kosten zu bezahlen, oder wenn nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses aus sachlichen Gründen ein besonderer Anlaß hierzu vorliegt.

Anlage A. II.

Die Bestimmungen im § 11 unter 1 und 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Anfaß und die Erhebung der Gerichtskosten lauten:

1. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Capitalwerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzung, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und wenn eine Vervollständigung

derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt. Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

- a. die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Processes aufgelaufen oder entstanden sind,
 - b. die während des Processes entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.
- Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den prozessführenden Parteien nicht mehr streitig ist.
3. Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünf und zwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf und einhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Capitalwerth angenommen. Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammen gerechnet, jedoch nur soweit, daß der Kapitalwerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Capitalwerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Processes sind.

Nro. 2. Das Nummernverzeichnis, betreffend die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 liegt im hiesigen Amte zu Jedermanns Einsicht aus. Die hierauf bezügliche unten abgedruckte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist im Extrablatt zum Amtsblatt Stück 52 abgedruckt.

Groß-Strehlitz, den 29. Dezember 1873.

Bekanntmachung.

betreffend die 18. Verloosung der Staats-Anleihe v. J. 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preussischen Staatsanleihe v. J. 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. Juli 1874 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Tagesstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranien-Strasse Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1874 fälligen Zinscoupons Ser. V. Nro. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungshauptkassen, sowie bei der Kreisasse in Frankfurt a. M. und den Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschuldentilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 16. Juni d. J. ausgelooften und zum 1. Januar 1874 gekündigt-ten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungshauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kammerei- und anderen größeren Communal-kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

v. Webell.

Löwe.

Hering.

Rötger.

Nro. 3. Nachstehende Verfügung bringe ich mit dem Bemerkten zur Kenntniß, daß fortan den Kaufleuten nicht mehr gestattet ist, ohne die durch den § 33 der Reichsgewerbe-Ordnung vorgeschriebene Erlaubniß Wein, Rum, Arak und dergleichen Getränke in vorrätzig gehaltenen versiegelten Flaschen feil zu bieten.

In dem Circular-Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 26. August 1861 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 167 folgte) ist sub. Nro. 5 ausgesprochen:

daß in denjenigen Orten, in welchen den Kaufleuten bisher der Verkauf von Wein, Rum, Arak und dergleichen geistigen Getränken in vorrätzig gehaltenen versiegelten Flaschen auch ohne den Besitz einer besonderen Konzession stillschweigend gestattet worden, ein solcher Verkauf bis auf Weiteres auch ferner noch zu belassen, daß jedoch der Verkauf von gewöhnlichem Branntwein hiervon ausgeschlossen sei, dergestalt, daß der Branntwein auch in versiegelten Flaschen von Kaufleuten nicht ohne eine ausdrückliche Concession verkauft werden dürfe.

Die Herrn Minister des Innern und des Handels haben nun neuerdings ausgesprochen, daß die in der Nro. 5 des oben gedachten Circular-Erlasses getroffene Bestimmung über die Befugnisse der Kaufleute zum Verkauf von Rum, Arak und dergleichen geistigen Getränken in vorrätzig gehaltenen versiegelten Flaschen durch die Vorschrift im § 33 der Reichsgewerbe-Ordnung aufgehoben worden ist.

Wir geben den Behörden hiervon zur Ausführung und Beachtung jener Bestimmung Kenntniß.

Dppeln, den 13. Dezember 1873.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

Nr. 4. Die auf Grund der von der Königl. Regierung festgestellten Gewerbesteuerrolle für das Jahr 1874 ausgefertigten Gewerbesteuerzettel gehen mit dem gegenwärtigen Kreisblatte den Ortsvorständen zu.

Dieselben sind nach erfolgter Aufstellung der Heberollen sofort den Gewerbetreibenden mit dem ausdrücklichen Eröffnen zu behändigen, daß etwaige Reklamationen nach dem vorgeschriebenen, bei dem Herrn Buchdruckereibesitzer **Hübner** hieselbst zu habenden Formulare bis zum 31. März 1874 von den betreffenden Ortsbehörden begutachtet, bei mir angebracht werden müssen, und daß auf Reklamationen, die nach dem bezeichneten Termine hier eingehen, keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Die festgesetzte Steuer ist in bekannter Art von den Gewerbetreibenden der Klasse A. II. bis K. einschließlic, monatlich praenumerando einzuziehen und nach Abzug von 4% Hebegebühren an die hiesige Königl. Kreissteuerkasse abzuführen.

Die Hausirgewerbetreibenden:

Benjamin Brandt, Joh. Leschütz sen., Joh. Leschütz jun., Karl Biskorz, Josef Schindler zu Gr.-Strehliß, Nanni Badrian, Joh. Liebschen, Josepha Hanel, Ant. Hein, Franz Koerner zu Ujest, Albert Wigura zu Boritsch, Johann Materla zu Dzieschowiz, Joseph Sobek zu Dzierkowitz, Ignaz Duda zu Bogolin, Franz Swoboda zu Gonschiorowiz, Franz Sawlik zu Jarischau, Joh. Dylla, Adalbert Kolobzieczyk, Joseph Glück, Franz Pietrzinski, Franz Kof, Martin Duda zu Kadlub, Anton Malikowski, Lorenz Noleppa, Joh. Pollok zu Ka-

linowicz, Salomon Sißmann zu Laziska, Constantin Wroß zu Freivoigtei Leschnitz, Joseph Pawletta zu Dschief, Anton Hauptstock zu Dittmuth, Joh. Hajek, Carl Hajek, Josef Kaudelka, Carl Kaudelka I., Carl Kaudelka II., Carl Kaudelka, Wenzel Kratochwill, Joh. Mussil, Carl Nowak, Carl Ondraczek, Charlotte Drliczek, Josef Drliczek, Joh. Paliga, Joh. Proga, Friedrich Rabimerst, Joh. Richter, Anna Rüdert, Joseph Rüdert, Joseph Schwiega, Joh. Sterzik, Joh. Sterzik, Joseph Sterzik, Josef Utikal, Carl Utikal, Paul Utikal zu Petersgrätz, Ignaz Jochem, Joh. Machura, Franz Malcherek zu Poppitz, Adam Gotschal, Mathaus Swaczyna zu Kosmierka, Alexander Siegel zu Kosmadze, Jacob Janiczek, Lorenz Kaluza, Franz Indyka zu Saleche, Stanislaus Krawczyk zu Schironowitz v. R., Paul Dylla, Cyprian Byka zu Sucholohna, Vincent Czaja, Caroline Somsalla, Franz Student, Franz Student, Alex Student zu Wierschlesche sind aufzufordern, ihre Gewerbescheine bei der hiesigen Königl. Kreissteuerkasse gegen Erlegung der Jahressteuer persönlich in Empfang zu nehmen.

Die Hausirgewerbescheine pro 1873 sind den Gewerbetreibenden sofort abzunehmen und binnen 8 Tagen an mein Amt einzureichen.

Groß-Strehlit, den 9. Januar 1873.

Nro. 5. Die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises veranlasse ich, die Colлектengelder für die Schlesißen Taubstummen-Unterrichtsanstalten von Haus zu Haus einsammeln zu lassen und solche spätestens bis zum 1. Februar cr. an die königliche Kreis-Steuerkasse hieselbst abzuführen oder der letzteren, falls die Sammlung erfolglos bleiben sollte, ein Negativattest einzusenden.

Groß-Strehlit, den 8. Januar 1874.

Schankmachung.

Wenngleich in dem laufenden Halbjahre durch ungewöhnlich zahlreiche und zum Theil sehr bedeutende Brände der von der Provinzial-Land-Feuer-Societät zu deckende Schadenaufwand eine unverhältnißmäßige Höhe erreicht, so gestatten die erhellte günstigeren Resultate des ersten Halbjahres doch, den Societätstheilnehmern von den pro zweites Semester 1873 nach § 25 des Reglements zu leistenden ordentlichen Beiträgen, wie dies in den letzten Jahren geschehen, einen Betrag von

Zwanzig Procent

zu erlassen. Demgemäß ist statt eines 2½fachen nur ein zweifaches Beitragsimplum zu entrichten, wenn nicht bei ausnahmsweisen Versicherungen ein fester Jahresbeitrag vereinbart worden. Für die mit dem 1. October cr. zugetretenen Versicherungen ist dagegen der in der Declaration ausgeworfene Quartalsbeitrag zu leisten.

Die Beiträge sind vom 2. Januar 1874 ab an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreisasse abzuliefern. Ueber alle verbliebenen Rückstände haben die Ortserheber spätestens bis zum 3. Februar k. J. den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten der Kreisasse in duplo zu überreichen.

Breslau, den 1. Dezember 1873.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Graf Bückler.

Nro. 6. Indem ich den vorstehenden Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Ortsgerichte auf, bei Einziehung der Beiträge die §§ 18 und 19 der Instruktion vom 6. Dezember 1871 genau zu beachten, und in denjenigen Fällen, in welchen Beiträge rückständig bleiben sollten, auf deren Beitreibung hinzuwirken, event. nach § 20 ibid. zu verfahren.

Es haben aufzubringen:

	All. Syn. Pp.		All. Syn. Pp.		All. Syn. Pp.
Adamowitz	21 20	Jeschiona	14 22	Poppitz	3 17 6
Annaberg	4 5 8	Kablub	13 20 8	Poremba	1 21
Balzarsowitz	28	Kablubiez	26 11	Pochnowitz	21 27 8
Bendawitz	39 8	Kalinow	1 16 8	Rosmierz	11 2 10
Blottnitz	15 29 2	Kalinowitz	31 18 2	Rosmierka	11 2 2
Böhme	13 6 2	Kaltwasser	3 13 2	Rosniontau	2 24
Boritsch	12 11	Karlubitz	14 20 8	Rosowadze	22 10 10
Carmerau	5 20 6	Kelisch	7 1	Safrau	12 4
Carlsthal	4 15 8	Klutzchau	21 27 2	Salesche	43 10 4
Centawa	3 6 10	Kopanina	20	Scheditz	18 20 8
Chorulla	21 4	Krassowa	28 28 8	Schimischow	13 23 6
Colonoweska	14 8	Krempa	11 11 8	Schironowitz v. P.	5 14 8
Czornosin.	1 26	Krosznitz	4 28	Schironowitz v. Pr.	4 10 6
Dollna	12 16 10	Kuzenowiesch	39 23 10	Sprentschütz	5 7 4
Dombrowka	10 3 4	Laziska	5 15 6	Groß-Stanisich	52 11
Dzieschowitz	11 7 8	Fr. v. Vogt, Leschnitz	9 29 10	Klein-Stanisich	37 7 4
Dzienskowitz	3 23	Mallnie	1 28	Groß-Stein	23 10 6
Nieder-Elguth	6 28 6	Milichline	22 27 6	Klein-Stein	2 8 6
Col.-Elguth	5 7 4	Mokrolozna	21	Stubendorf	6 25 2
Tscham.-Elguth	2 19 2	Neudorf	1 17 4	Suchau	16
Gogolin	59 8 10	Niesdrowitz	1 17 8	Sucholozna	51 18 1
Gonshiorowitz	5 13 8	Niewle	31 3 8	Ust-Ujezt	2 1 8
Goradze	6 7 10	Oberwitz	6 8 10	Waldbäuer	2 28 10
Grabow	4	Oberwanz	2 20 1	Warmuntowitz	4 26 8
Grodzisko	5 13 10	Dieszka	16 29 10	Wierchlesche	2 29 4
Kalensko	20	Duschowa	1 6	Wyszoka	9 15 4
Karaschowska	12 10	Dschiel	13 14 10	Colonie Wyssota	16
Keine	11 1 4	Dtmuth	35 22 10	Zauche	1 10
Keinrichsdorf	1 9 2	Dtmüh	1 23 4	Ziandowitz	65 2 10
Kimmelwitz	17 18 8	Petersgräß	17 27 4	Zyrowa	27 6
Karitschau	8 7 2	Groß-Pluschnitz	15 4 10		

Groß-Strechitz, den 5. Januar 1874.

Nro. 7. Die Ortsbehörden des Kreises erhalten mit dem heutigen Kreisblatt:

1. die berichtigten Stammrollen,
2. die Druckformulare zu dem gemäß § 55 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 aufzustellenden Geburtslisten mit dem Auftrage, dieselben sofort den betreffenden Pfarrämtern unter Vorlegung dieser Verfügung zuzustellen. Die nicht verbrauchten Formulare sind zurückzureichen. Die Pfarrämter werden hierdurch ersucht, die Geburtslisten, welche unter dem Abschnitt A. die im Jahre 1857 geborenen männlichen Personen, und unter Abschnitt B. die im Jahre 1873 gestorbenen männlichen Personen, welche in den Jahren 1850 bis einschließlich 1856 geboren sind, enthalten müssen, aufzustellen, und an die Ortsbehörden gelangen zu lassen.

Gleichzeitig werden die Ortsbehörden beauftragt, die Ersatzpflichtigen gemäß § 59 der Ersatz-Instruction zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Stammrolle unter Androhung der nach § 176 der Ersatz-Instruction zulässigen Strafen aufzufordern, und letztere durch Nachtragung der zugezogenen gestellungspflichtigen Personen zu berichtigen. Auswärts geborene Ersatzpflichtige müssen sich durch Vorlegung ihrer Geburtscheine legitimiren.

Die Berichtigung der Stammrolle erstreckt sich auf die im Jahre 1854 und früher Geborenen. Demnächst haben die Ortsbehörden die Nachweisung von den im Jahre 1874 gestellungspflichtigen Mannschaften nach folgenden Rubriken anzufertigen: 1. laufende Nro., 2. Zu- und Vornamen, 3. Geburtsort und Kreis, 4. Domicilort und Kreis, (hierher kommt der Wohnort der Eltern) 5. Datum der Geburt, 6. Religion, 7. Stand und Gewerbe, 8. Name des Vaters und der Mutter unter Angabe, ob sie noch leben, 9. Gemeldet zur Stammrolle, (ja oder nein), 10. Nummer der alphabetischen Liste (aus Rubrik 11 der Stammrolle) und 11. Bemerkungen.

In diese Nachweisung sind alle in der Stammrolle verzeichneten, noch nicht gestrichenen Mannschaften bis einschließlic des Jahrgangs 1854 nach Jahrgängen geordnet anzunehmen, der älteste Jahrgang zuerst, die übrigen Jahrgänge nach der Reihenfolge und zwar streng nach der laufenden No. in Rubrik 11 der Stammrolle.

Der Jahrgang 1854 ist nach dem Alphabet zu ordnen. In der Rubrik 11 der Nachweisung ist die Ortschaft anzugeben, mit welcher die am Orte geborenen oder heimathlichen jedoch auswärts sich aufhaltenden Personen zur Musterung erscheinen werden. Die qu. Nachweisung, zu welcher Druckformulare in der Hübner'schen Buchdruckerei vorrätig gehalten werden, ist mit der Stammrolle und mit den Geburtslisten der im Jahre 1854 geborenen Militairpflichtigen bis zum 15. Februar d. J. an mich einzureichen.

Groß-Strehlitg, den 7. Januar 1874.

Nro. 8. Die Ortsgerichte des Kreises fordere ich auf, die Gemeinderechnungen für das Jahr 1873 anzufertigen und den Polizeiverwaltungen bis zum 1. März cr. zur Revision vorzulegen. Lehgere haben sdbann die Revisionsatteste bis zum 1. April d. J. an mich einzureichen.

In den Revisionsattesten muß angegeben sein:

1. Tag, Monat, Jahr, an welchem die Rechnung gelegt worden ist.
2. Namen des Revisors.
3. Datum der erfolgten Revision.

Groß-Strehlitg, den 7. Januar 1874.

Nro. 8. Auf Grund des § 9. der Kör-Ordnung vom 15. Dezember 1856 veröffentliche ich nachstehend die Nachweisung der für das Jahr 1874 etablirten Privat-Beschäl-Stationen im hiesigen Kreise.

Die Polizei-Verwaltungen veranlasse ich, die Beachtung der Vorschriften der gedachten Kör-Ordnung zu überwachen und Kontraventionen zur Bestrafung zu bringen.

Nachweisung.

- 1., Station **Dschief**. Besizer: Johann Kazik. National: 5 Fuß 4 Zoll groß, 4 Jahre alt, Fuchs mit Blässe, linker Hinterfuß weiß gefesselt. Deckpreis 3 rthl. 10 sgr.
- 2., Station **Salesche**. Besizer: Bauer Franz Jönka. National: 5 Fuß 2 Zoll groß, 7 Jahre alt, braun, Blässe, beide Hinterfüße weiß gefesselt, Halbblut. Deckpreis 1 rthl. 5 sgr.
- 3., Station **Salesche**. Besizer: Bauer Paul Schoppa. National: 5 Fuß 2 Zoll groß, 7 Jahre alt, braun, ohne Abzeichen, Halbblut. Deckpreis 1 rthl. 10 sgr.
- 4., Station **Sucholohna**. Besizer: Bauer Josef Donoth. National: 5 Fuß 2 Zoll groß, 7 Jahre alt, schwarz, Stern, die Hinterfüße weiß, Vollblut. Deckpreis 2 rthl. 5 sgr.
- 5., Station **Sucholohna**. Besizer: Bauer Joseph Schoppa. National: 6 Fuß groß, 3 Jahre alt, kastanienbraun, Stern, Vollblut. Deckpreis 3 rthl. 10 sgr. Bedingung: ist befügt, nur 10 Stuten decken zu lassen.
- 6., Station **Walddhäuser**. Besizer: Bauer Valentin Wroß. National: 1 Meter 60 Centimeter groß, 4 Jahre alt, braun, Stern, die Hinterfüße weiß, Vollblut. Deckpreis 2 rthl. 5 sgr.
- 7., Station **Niewke**. Besizer: Bauer Lucas Rogowski. National: 1 Meter 61 Centimeter groß, 6 1/2 Jahre alt, Duntelfuchs mit kleinem Stern, Landrace. Deckpreis 2 rthl. 5 sgr.
- 8., Station **Groß-Stanisch**. Besizer: Mathäus Bednorz. National: 1 Meter 62 Centimeter groß, 3 Jahre alt, Fuchs, Stern, mit Schnurrblässe, rechter Vorderfessel und linker Hinterfuß weiß, Landrace. Deckpreis 2 rthl. 5 sgr.

Groß-Strehlitg, den 7. Januar 1874.

Nro. 10. Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises, sowie die Dominien: Adamowiz, Sucho-Daniesz, Dzieschowiz, Goradzje, Kalinowiz, Keltisch, Krempa, Freivogtei-Leshniz, Niesdrowiz, Roszontan, Roszowadze, Schimischow, Sucholohna die Grund- und Gebäudesteuerheberollen pro 1874 mit dem Auftrage, dieselben gemäß § 14 ff. der

Anweisung IV. vom 17. Januar 1865 nach vorgängiger Bekanntmachung zur Einsicht der Steuerpflichtigen während eines Zeitraums von 14 Tagen in dem magistratualischen Amtskafale resp. in der Schulzenwohnung und Seitens der Dominien in einem geeigneten Lokale auszuliegen, und die Censiten zu bedeuten, daß Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberolle binnen 3 Monaten von dem Tage der Bekanntmachung der Rolle ab gerechnet, bei dem königlichen Kataster-Controleur Herrn Hartmann hier selbst angebracht werden müssen. Die Hebelisten haben die Ortsrheber nach den Heberollen aufzustellen und die auswärtigen Censiten von den in der Heberolle für sie eingetragenen Steuerbeträgen in Kenntniß zu setzen. Demnächst müssen die Heberollen bis zum 1. März d. J. an den königlichen Kataster-Controleur Herrn Hartmann hier selbst mit der Anzeige eingereicht werden, daß und durch welche Zeit die Rollen öffentlich ausgelegen haben.

Verdorbene u. verloren gegangene Heberollen werden auf Kosten des betreffenden Gemeindevorstandes oder Ortsrhebers resp. des Inhabers des Gutsbezirks neu hergestellt werden.

Ueber den richtigen Empfang der resp. Rollen sind an mich binnen 3 Tagen Empfangsbescheinigungen einzusenden.

Schließlich verweise ich noch auf die unter dem Deckel der Rolle abgedruckte Anweisung der königlichen Regierung und bemerke ausdrücklich, daß eigenmächtige Aenderungen in der Rolle streng untersagt sind. Etwaige Differenzen sind bei Ueberreichung der Rolle dem Kataster-Amte schriftlich anzuzeigen.

Groß-Strehliß, den 7. Januar 1874.

Der hinter dem Füllfrier Caspar Pietrowski im Stück 49 des Kreisblatts pro 1873 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Groß-Strehliß, den 8. Januar 1874.

Am 3. d. M. hat sich beim Schulzen Dziemba in Kadlub eine herrenlose braune Stute, circa 8 Jahre alt $1\frac{1}{2}$, Meter hoch, ohne Abzeichen eingefunden.

Groß-Strehliß, den 10. Januar 1874.

Am 24. Dezember 1873 hat sich bei dem Colonisten Josef Foltin zu Münchhausen eine braune Stute eingefunden. Der rechtmäßige Besitzer kann dieselbe gegen Erstattung der Futterkosten daselbst in Empfang nehmen.

Groß-Strehliß, den 5. Januar 1874.

Der königliche Landrath.
Bischoff.

Zur Ermittlung des Ergebnisses der heut stattgefundenen Wahlen des Abgeordneten zum Reichstag für den 3. Wahlkreis (Groß-Strehliß-Cosel) gemäß § 26 des Reglements vom 28. Mai 1870 ist der Termin auf

den 14. Januar 1874 Vormittag 11 Uhr

im Rathhaussaale hier selbst anberaumt.

Der Zutritt zu dem Locale steht jedem Wähler offen.

Cosel, den 10. Januar 1874.

Der Wahl-Commissarius, königliche Landrath

Himm.

[Hierzu eine Beilage.]

Beilage

zu Stück 2 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

Allgemeine Bestimmungen über die Anstellungsberechtigung der Militair-Invaliden.

Von der Anmeldung, Ermittlung und Einberufung der Militair-Anwärter.

1. Die in heimatlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben.

So lange sie indeß noch keine Versorgung beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimatlichen Militairbehörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behilflich sein.

2. Zu diesem Zwecke haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihrem zugehörigen Landwehr-Bataillon zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebnis ihrer directen Anmeldung Mittheilung zu machen.
3. Die Landwehr-Bataillone sind verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Commandos, resp. an das Ober-Commando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

Steckbriefs-Widerruf.

Der untem 11. Dezember 1873 hinter dem Fleischergeßellen Joh. Geppert aus Wengern erlassene Steckbrief ist erledigt.

Doppel, den 8. Januar 1874.

Der Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.

Vom 15. d. M. ab erhält die 3. Personenpost zwischen Gogolin und Ober-Glogau folgenden Gang:

aus Gogolin 9¹⁰ Abends, aus Krappitz 9⁵⁵ Abds, in Ober-Glogau 11⁴⁵ Abends, aus Ober-Glogau 2¹⁵ Nachm., aus Krappitz 4¹⁵ Nachm., in Gogolin 5²⁰ Nachm.

Doppel, den 8. Januar 1874.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Anzeiger für das Kreisblatt.

Bekanntmachung.

Herr Graf Johannes Renard hat auch für das Jahr 1874 bestimmt, daß wiederum 80 bis 100 Stuten bäuerlicher Grundbesitzer des Groß-Strehliger Kreises mit den Vollbluthengsten des Gestüts Dllschowa unentgeltlich gedeckt werden können.

Ich ersuche alle bäuerlichen Grundbesitzer des Groß-Strehliger Kreises, die von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, ihre Stuten am 21. Januar Morgens 10 Uhr mir auf dem neuen Ringe zur Besichtigung vorzuführen.

Groß-Strehlitz, den 5. Januar 1874.

Harriers.

Bekanntmachung.

Die zwischen Oppeln und Groß-Strehlitz D. S. belegene Chausseegeldhebestelle Groß-Strehlitz soll vom 1. April d. J. ab an den Meistbietenden verpachtet werden und ist hierzu ein Termin auf

Freitag, den 16. Januar 1874

Vormittags um 11 Uhr in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Haupt-Steuer-Amtes anberaumt.

Die Bietungs- und Verpachtungsbedingungen, ingleichen die Einnahme-Verhältnisse der genannten Hebestelle können bei dem unterzeichneten Haupt-Amte eingesehen werden.

Als Bietungsgaution ist ein Betrag von 100 Thlr. baar oder in öffentlichen Papieren nach dem Coursverthe zu deponiren.

Oppeln, den 3. Januar 1874.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bau- und Brennholzverkauf.

Freitag den 23. Januar cr. sollen im Forstbezirk Lenkau von früh 9 Uhr ab — im Walde hinter dem Dorfe Lenkau — unmittelbar an der von Legterem über Klodnitz nach Cosel führenden Straße — 1. diverse Kiefern, Fichten und Birken Scheit- und Asthölzer — hiernach 2. circa 500 Stück Kiefern und Fichten Bauhölzer — darunter eine größere Anzahl starker Stämme — einzeln und in größeren Loosen — öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Klodnitz, den 10. Januar 1874.

Königl. Oberförsterei Cosel.

Rosch.

Tarnowitz, den 1. Januar 1874.

Am heutigen Tage habe ich meine neu erbaute

Spiritus-Raffinerie

in Betrieb gesetzt, auch bemerke gleichzeitig, daß ich durch Anschaffung vorzüglicher Destillirapparate in den Stand gesetzt bin, auf warmem Wege nur gutes Fabrikat zu liefern und empfehle daher meine Liqueure und Spirituosen zu billigen Preisen einer geneigten Beachtung.

Hochachtungsvoll

Joseph Bodländer.

Spiritus-Raffinerie und Liqueur-Fabrik.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Zufolge der Mittheilung der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha wird dieselbe nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern für 1873

ca. 77 Procent

ihrer Prämieeneinlagen als Ersparniß zurückgeben.

Die genaue Berechnung des Antheils für jeden Theilnehmer der Bank, sowie der vollständige Rechnungsabluß derselben für 1873 wird am Ende des Monats Mai d. J. erfolgen.

Zur Annahme von Versicherungen für die Feuerversicherungsbank bin ich jederzeit bereit.
Groß-Strehlitz, den 10. Januar 1874.

Schmitalla, Gerichts-Aktuar.

Agent der Feuerversicherungsbank f. D.

Im Dominialhofe zu Kadlub bei Groß-Strehlitz werden
am 15. und 16. Januar cr. von Vormittags 9 Uhr ab
ein fast neues Mahagoni-Mobiliar für 3 Zimmer, ein neuer werthvoller Polyzander-Flü-
gel und diverse alte Möbels, Betten cc., —

am 26. (nicht 20.) Januar cr. von Vormittags 9 Uhr ab
gute Wirthschaftspferde, brillante holländische Kühe mit dem 3. resp. 2. Kalbe tragend,
1 holl. Stier, eine Anzahl holländische Kalben und ein großer Theil des todten Wirthschafts-
und Garten-Inventars — alles in bestem Zustande und fast noch neu —
öffentlich meistbietend verkauft
Nähere Auskunft ertheilt bis dahin der Rechts-Anwalt **Stoekmann** zu Gr.-Strehlitz.

Das vor zwei Jahren neuerbaute herrschaftliche **Gasthaus** zu Kurzina, zwischen Bahnhof
und dem großen Hüttenwerke Piela gelegen, wird Mittwoch den 28. d. Mts. Nachmittag um
2 1/2 Uhr zu Kurzina vom 1. April d. J. auf drei hintereinander folgende Jahre meistbietend
verpachtet werden. Jeder Bieter hat vor Beginn des Bietungstermins eine Caution von 100
Thaler baar zu erlegen.

Mudziniz, den 5. Januar 1874.

Das Wirthschafts-Amt. Schubert.

Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen des Gutspächter Simon aus Kadlub ist der
Rechtsanwalt **Stoekmann** von hier zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.
Groß-Strehlitz, den 19. Dezember 1873.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der freiwillige Verkauf unseres auf der
Doppelner Straße belegenen Gemeindebuhaus
Nr. 2 findet am Mittwoch als den 28. d. M.
Nachmittags 3 Uhr in der Behausung des Vor-
sitzenden Herrn H. Schäfer statt.

Die Bedingungen liegen daselbst zur Ein-
sicht, und werden auch Offerten entgegen ge-
nommen.

Gr.-Strehlitz, den 12. Januar 1874.
Der Synag.-Gemeinde-Vorstand.

Gasthaus.

Meine in Groß-Stein vorschriftsmäßig ein-
gerichtete Gastwirthschaft ist zu verpachten oder
auch zu verkaufen.

Swientek.

Den **Mauerschwamm** beseitige ich aus
Gebäuden unter Garantie. Atteste darüber
können nachgewiesen werden.

St. Brandt
in Groß-Strehlitz.

R. F. Daubitz'scher Wagenbitter*)

Die großen Erfolge, deren sich der von
dem Apotheker **R. F. Daubitz** in Berlin fa-
brizirte **R. F. Daubitz'sche Wagenbitter**
seit 12 Jahren bereits erfreut, sind wohl
die untrüglichsten Beweise für seine wohl-
thuende Wirkung auf den menschlichen
Organismus.

*) Zu haben bei: D. A. J. Kaller und
J. Richter in Gr.-Strehlitz.

Unentbehrlich für jede Landwirtschaft! Schürer's Butter-Pulver.

Anerkannt das beste Mittel zur Erleichte-
rung des Butterns, zur Erzielung einer festen,
wohl-schmeckenden Butter, sowie zur Vermeh-
rung der Ausbeute.

In Packeten mit Gebrauchsanweisung a
5 Sgr.
Niederlage bei **Franz Frenhöfer** Gr.-Strehlitz.

Unentgeltliche Kur der Trunksucht,

Ausgeführt nach rationeller Methode und eigener Erfindung älterer Aerzte, zum Wohle der Mitmenschen. Die Kur kann mit auch ohne Wissen des Kranken vollzogen werden und schadet der Gesundheit nicht.

Gefällige Anfragen beliebe man vertrauensvoll einzusenden unter der Adresse:

W. Kröning, Berlin.
Notiz-Sir. 14.

Atteste.

Herr Kröning, die von Ihnen bezogenen Medicamente gegen Trunksucht haben mein Erwarten gerechtfertigt und den Betreffenden in wenigen Tagen von der Trunksucht vollständig geheilt. Wir sagen dafür unseren herzlichsten Dank.

Neustadt i. O.-Schl., den 22. März 1873.

Theodor Geier, Ofenbauer.

Herr Kröning, hierdurch bescheinige ich Ihnen, dass Ihre Medicamente gegen Trunksucht bei dem Gutsbesitzer Herrn A. Meinert die glänzendste Wirkung gethan haben. Derselbe ist durch ihre Medicamente vollständig geheilt und ist ganz gesund, empfangen Sie unsern besten Dank, bitten noch um eine Portion Medicamente gegen Nachnahme.

Folbern, b. Grossenhain, den 24. März 1873.

Offermann, Schullehrer.

Holzverkaufs-Anzeige.

Das aus diesjährigem Einschlage gewonnene buchene Nugholz und Klözer sowie Kiefer und Fichten schwach Bauholz soll

Donnerstag, den 22. Januar von früh 10 Uhr ab meistbietend im Schlage verkauft werden. Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Goraszke, den 8. Januar 1874.

Die Forstverwaltung.

Ein Knabe, welcher Lust hat, Sattler und Tapezierer zu werden, kann sich melden bei
C. Albrecht in Gr.-Strehlitz.

Sonnabend, den 31. Januar cr. von 8 Uhr
Vormittag ab,
werde ich im Auftrage der königlichen Kreis-Gerichts-Commission an hiesiger Gerichtsstelle verschiedene Gegenstände als Meubles, Bett- u. Tischwäsche, geometrische Instrumente, eine Nähmaschine, diverse Porzellan- und Glaswaaren gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich verkaufen.

Ujest, den 9. Januar 1874.

Der gerichtliche Auktions-Commissarius.
Hampel.

Krieger-Verein.

Montag den 18. huj. Abends 7 1/2 Uhr
Versammlung im Vereinslokal.

Vortrag über „das Nationalgefühl der Deutschen“ vom Herrn Kreis-Schul-Inspector Dr. Paschen; demnächst Rechnungslegung und Besprechung über Abhaltung des Vereins-Balles.

Zahnärztliche Anzeige.

Ende Monats Januar cr. bin ich in Gr.-Strehlitz in Schönwalds Hotel für Zahnleidende zu consultiren.

Gleiwitz, im Januar 1874.

Dr. Tyrol.

Königl. Assistenzarzt a. D. u. Zahnarzt.

Apfelsinen a 2 Sgr., Citronen a 1 Sgr., Maronen, Nüsse, geschl. Aepfel, Caviar, Neunaugen, geräuch. Lachs, marin. Aal, Bratheringe, Pfeffergurken, Perlzwiebeln, saure Gurken, geräuch. und marin. Heringe empfiehlt

Franz Freyhöfer.

Gegenstand des Streits.	Das Pauschquantum beträgt,											
	wenn die Entscheidung auf Anerkennung erfolgt, d. h. wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage ihre Erledigung findet,				wenn die Entscheidung auf contradictorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben einer Partei erfolgt,							
	ohne vorherige Beweis-Aufnahme.		nach stattgehabter Beweis-Aufnahme.		ohne vorherige Beweis-Aufnahme.		nach stattgehabter Beweis-Aufnahme.					
	1	2	3	4	5	6	7	8				
bis 20 Mark (6 Thlr. 20 Sgr.) inclusive von mehr als	1/2	—	5	3/4	—	7 1/2	1	—	10	1 1/2	—	15
20 M. (6 Thlr. 20 Sgr.)	1	—	10	1 1/2	—	15	2	—	20	3	—	1
40 " (13 " 10 ")	1 1/2	—	15	2 1/4	—	22 1/2	3	1	—	4 1/2	—	1 15
60 " (20 " " ")	2	—	20	3	—	1	4	1	10	6	—	2
80 " (26 " 20 ")	2 1/2	—	25	3 3/4	—	1 7 1/2	5	1	20	7 1/2	—	2 15
100 " (33 " 10 ")	3	1	—	4 1/2	—	1 15	6	2	—	9	—	3
140 " (46 " 20 ")	3 1/2	1	5	5 1/4	—	1 22 1/2	7	2	10	10 1/2	—	3 15
180 " (60 " " ")	4	1	10	6	—	2	8	2	20	12	—	4
220 " (73 " 10 ")	4 1/2	1	15	6 3/4	—	2 7 1/2	9	3	—	13 1/2	—	4 15
260 " (86 " 20 ")	5	1	20	7 1/2	—	2 15	10	3	10	15	—	5
300 " (100 " " ")	5 1/2	1	25	8 1/4	—	2 22 1/2	11	3	20	16 1/2	—	5 15
360 " (120 " " ")	6	2	—	9	—	3	12	4	—	18	—	6
420 " (140 " " ")	6 1/2	2	5	9 3/4	—	3 7 1/2	13	4	10	19 1/2	—	6 15
480 " (160 " " ")	7	2	10	10 1/2	—	3 15	14	4	20	21	—	7
540 " (180 " " ")	7 1/2	2	15	11 1/4	—	3 22 1/2	15	5	—	22 1/2	—	7 15
600 " (200 " " ")	8	2	20	12	—	4	16	5	10	24	—	8
680 " (226 " 20 ")	8 1/2	2	25	12 3/4	—	4 7 1/2	17	5	20	25 1/2	—	8 15
760 " (253 " 10 ")	9	3	—	13 1/2	—	4 15	18	6	—	27	—	9
840 " (280 " " ")	9 1/2	3	5	14 1/4	—	4 22 1/2	19	6	10	28 1/2	—	9 15
920 " (306 " 20 ")	10	3	10	15	—	5	20	6	20	30	—	10
1000 " (333 " 10 ")	10 1/2	3	15	15 3/4	—	5 7 1/2	21	7	—	31 1/2	—	10 15
1100 " (366 " 20 ")	11	3	20	16 1/2	—	5 15	22	7	10	33	—	11
1200 " (400 " " ")	11 1/2	3	25	17 1/4	—	5 22 1/2	23	7	20	34 1/2	—	11 15
1300 " (433 " 10 ")	12	4	—	18	—	6	24	8	—	36	—	12
1400 " (466 " 20 ")	12 1/2	4	5	18 3/4	—	6 7 1/2	25	8	10	37 1/2	—	12 15
1500 " (500 " " ")	13	4	10	19 1/2	—	6 15	26	8	20	39	—	13
1700 " (566 " 20 ")	13 1/2	4	15	20 1/4	—	6 22 1/2	27	9	—	40 1/2	—	13 15
1900 " (633 " 10 ")	14	4	20	21	—	7	28	9	10	42	—	14
2100 " (700 " " ")	14 1/2	4	25	21 3/4	—	7 7 1/2	29	9	20	43 1/2	—	14 15
2300 " (766 " 20 ")	15	5	—	22 1/2	—	7 15	30	10	—	45	—	15
2500 " (833 " 10 ")	15 1/2	5	5	23 1/4	—	7 22 1/2	31	10	10	46 1/2	—	15 15
2900 " (966 " 20 ")	16	5	10	24	—	8	32	10	20	48	—	16
3300 " (1100 " " ")	16 1/2	5	15	24 3/4	—	8 7 1/2	33	11	—	49 1/2	—	16 15
3700 " (1233 " 10 ")	17	5	20	25 1/2	—	8 15	34	11	10	51	—	17
4100 " (1366 " 20 ")	17 1/2	5	25	26 1/4	—	8 22 1/2	35	11	20	52 1/2	—	17 15
4500 " (1500 " " ")	18	6	—	27	—	9	36	12	—	54	—	18
5200 " (1733 " 10 ")	18 1/2	6	5	27 3/4	—	9 7 1/2	37	12	10	55 1/2	—	18 15
5900 " (1966 " 20 ")	19	6	10	28 1/2	—	9 15	38	12	20	57	—	19
6600 " (2200 " " ")	19 1/2	6	15	29 1/4	—	9 22 1/2	39	13	—	58 1/2	—	19 15
7300 " (2433 " 10 ")	20	6	20	30	—	10	40	13	10	60	—	20